

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2001/6/11 A10/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.2001

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art137 / Bescheid

B-VG Art137 / Zinsen

VVG §4 Abs2

Wr BauO 1930 §129 Abs4

Leitsatz

Zurückweisung einer Klage gegen das Land Wien auf Rückzahlung geleisteter Vorauszahlung für die Kosten einer Ersatzvornahme im Zuge eines Bauauftrages wegen festgestellter Baugebrechen sowie auf Zahlung von Zinsen mangels Zuständigkeit des VfGH; Entscheidung über einen Anspruch auf nachträgliche Verrechnung einer geleisteten Vorauszahlung mit Bescheid der Verwaltungsbehörde

Rechtssatz

Wenn - wie im vorliegenden Fall - die Kosten der Ersatzvornahme gewissermaßen gleich null sind (da die Behörde angesichts der vom Kläger geplanten Generalsanierung des Hauses und deshalb wohl durchaus in dessen Interesse keine Ersatzvornahmeschritte durchgeführt hat), so hat die "nachträgliche Verrechnung" durch Bescheid zu erfolgen, in dem das "Freiwerden" des gesamten gemäß §4 Abs2 VVG erlegten Betrages ausgesprochen wird.

Da somit über den Anspruch auf nachträgliche Verrechnung einer geleisteten Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme (§4 Abs2 VVG) durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde abzusprechen ist, ist der Verfassungsgerichtshof - solange eine Vorauszahlung der Kosten aufgrund eines Leistungsbescheides zurückbehalten wird - insoferne unzuständig. Anders verhielte es sich, wenn eine bescheidmäßige angeordnete Verpflichtung zur Rückzahlung nicht erfüllt worden wäre.

Eine Zuständigkeit des VfGH zum Abspruch über Begehren auf Verzugszinsen besteht nur dann, wenn diese Annex eines mit Klage nach Art137 B-VG geltend zu machenden vermögensrechtlichen Anspruches sind.

Entscheidungstexte

- A 10/99

Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.06.2001 A 10/99

Schlagworte

Baurecht, Baupolizei, Verwaltungsvollstreckung, Ersatzvornahme, VfGH / Klagen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:A10.1999

Dokumentnummer

JFR_09989389_99A00010_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at